

Beratungsförderung (Teil C)

1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Beratungsförderung ist es, durch die Bereitstellung von geförderten Beratungsleistungen, die Tiroler Wirtschaft in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Besondere Schwerpunkte liegen dabei bei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Gründung neuer Unternehmen – insbesondere von Jungunternehmen, Innovations- und Technologieberatungen, Nachhaltigkeits- und Umweltberatungen und Beratungen zum Thema Digitalisierung.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Tirol und die Wirtschaftskammer Tirol fördern gemeinsam im Rahmen der Tiroler Beratungsförderung folgende externe Beratungsleistungen, die hinsichtlich der Punkte 2.1. – 2.4. jeweils eine demonstrative Aufzählung von Beispielen beinhalten. Die Fördermittel werden dabei gemeinsam vom Land Tirol und von der Wirtschaftskammer Tirol bereitgestellt.

2.1. Unternehmensberatung

- Businessplanerstellung
- Coaching für Jungunternehmen
- Betriebsübergabe bzw. –übernahme
- Strategische Unternehmensplanung
- Analyse Finanzstruktur
- Controlling
- Systemisches Marketing inkl. Marktpositionierung
- Unternehmenssicherung
- Betriebliche Kooperationen
- Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer*innen

2.2. Innovations-, Kreativitäts- und Technologieberatung (w)

- Innovationsmanagement
- Qualitätsmanagement
- Ideenmanagement und Produktfindung
- Kreativstrategien

2.3. Digitalisierung

- Digitalisierung von Geschäftsprozessen
- Personalmanagement (Bedarfserhebung, Konzepterstellung, Maßnahmenentwicklung)
- Verbesserung der IT-Sicherheit
- Datenschutzvorgaben (DSGVO)

2.4. Umwelt-, Energie- und Nachhaltigkeitsberatung

- CSR-Beratung (Nachhaltigkeitscheck, Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsbericht)
- Energieeffizienz und Energiemanagement (Energiesparen, E-Mobilität, thermische Sanierung, Kältetechnik, Beleuchtung, Fotovoltaik, Wärme, ISO 50001)
- Umweltmanagement (ISO 14001, EMAS, Umweltzeichen)
- Dekarbonisierung (Carbon Footprint und Erhebung von Einsparpotentialen, Umstellung auf erneuerbare Energiesysteme, Mobilität)

- Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft (Materialeffizienz in der Produktion, Recycling, Abfallvermeidung und Logistik)

2.5. Betriebsanlagenberatung

Rechtliche, sowie technische Beratung in Bezug auf Betriebsanlagen.

2.6. Gleichstellung und Barrierefreiheit

Beratungen betreffend Gleichstellung und Barrierefreiheit.

3. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Tirol sind.

In den Bereichen „Businessplanerstellung“, „Betriebsanlagenberatung“ und „Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer*innen“ können die Kosten auch dann anerkannt werden, wenn das Unternehmen nach erfolgter Beratung nicht gegründet bzw. übernommen wird.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 50% der förderbaren Kosten.

In den Bereichen

- Beratung für Jungunternehmen (betrifft auch den Bereich der Betriebsanlagenberatung)
- Beratung zu „Gleichstellung und Barrierefreiheit“
- Beratung zur Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmen
- Beratung für den Bereich Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit
- Beratung zu speziellen Themenbereichen (diese werden jeweils gesondert einvernehmlich von der Wirtschaftskammer Tirol und dem Land Tirol festgelegt)

kann das Förderausmaß auf bis zu 80% erhöht werden.

Pro Beratungsthema, Unternehmen und Kalenderjahr kann nur eine Förderung gewährt werden. Ausnahmen davon können in den Beratungsschwerpunkten 2.2. bis 2.6. genehmigt werden.

Sollten pro Unternehmen und Kalenderjahr mehrere Förderungen gewährt werden, dürfen diese die Summe von 4.000 Euro jedenfalls nicht überschreiten.

Bereits geförderte Projekte sind von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Die von einem externen Beratungsunternehmen für die erbrachte Beratungsleistung in Rechnung gestellten Honorare (ohne Nebenkosten)
- Es können max. 24 Beratungsstunden zum jeweils geltenden Beratersatz der Wirtschaftskammer Tirol anerkannt werden. Im Schwerpunkt Digitalisierung und in begründeten Ausnahmefällen kann der Beratungsumfang auf max. 50 Beratungsstunden ausgeweitet werden (z.B. bei Beratungen zur Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer*innen)
- Bei Beratungen zur Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer*innen kann die Anzahl auf maximal 120 Beratungsstunden in drei Jahren erhöht werden.

- Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen, die von Beratungsunternehmen erbracht werden, welche im Beraterpool der Wirtschaftskammer Tirol gelistet sind.

Nicht gefördert werden:

- Beratungen zu überwiegend steuerlichen oder rechtlichen Fragen
- Gutachterliche Tätigkeiten
- Reine Umsetzungsschritte (z.B. Agenturleistungen, Werbekampagnen, Homepageerstellung, Programmierung, Grafikerstellung, technische Messungen, Trainings- und Einschulungsleistungen, Beratungen zur Ausarbeitung der Förderanträge, etc.)
- Beratungen, bei denen die antragstellende Person über die gleiche, für die Beratung maßgebliche Gewerbeberechtigung wie das Beratungsunternehmen verfügt
- IT-Dienstleistungsunternehmen im Schwerpunkt Digitalisierung

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes bei der Wirtschaftskammer Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck, einzureichen.
- (2) Die Beauftragung der Beratungen erfolgt auf Basis der Richtlinie für Beratungsaufträge der Wirtschaftskammer Tirol.
- (3) Für die Förderentscheidung sind alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (4) Die Förderstellen können im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (5) Im Zuge der Antragstellung hat die antragstellende Person im Antragsformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- (6) Die Förderstellen können zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Wirtschaftskammer Tirol prüft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und erstellt einen entsprechenden Fördervorschlag.
- (8) Die Förderentscheidung erfolgt einvernehmlich zwischen den beiden Fördergebern Wirtschaftskammer Tirol und Land Tirol.
- (9) Für den Landesanteil obliegt die Förderentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (10) Für den Anteil der Wirtschaftskammer Tirol obliegt die Förderentscheidung dem Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol.
- (11) Die gesamte Förderabwicklung erfolgt über die Wirtschaftskammer Tirol.

Allgemeine Bestimmungen

1. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

2. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt (mit Ausnahme bei Bereich C „Beratungsförderung“) drei bis fünf Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an die Fördernehmenden. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet“.

3. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (2) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit
 - Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
 - Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UIS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.

- e) Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
 - f) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
 - g) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.
- (1) Das nationale Regionalförderungsgebiet und die entsprechende Beihilfenintensität sind mit dem Beschluss der Kommission vom 20.01.2022 (C(2022) 289 final), Staatliche Beihilfe SA.64462 (2021/N) – Österreich, Fördergebietskarte für Österreich (1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027), in Verbindung mit Beschluss der Kommission vom 21.11.2022 (C(2022) 8240 final), Staatliche Beihilfe SA.104081 (2022/N) – Österreich, Änderung der Fördergebietskarte für Österreich (1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027) – Nutzung der Bevölkerungsreserve, festgelegt.
 - (2) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)
 - (3) Diese Landesförderungen können auch als nationale Kofinanzierung in Verbindung mit Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE & JTF“ (gemäß Durchführungsbeschluss [C(2022) 5735 final] der Europäischen Kommission vom 03. August 2022) gewährt werden.

4. Kumulierung

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung nicht dazu führt, dass die höchste einschlägige Beihilfenintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

Förderungen in den Bereichen B „Internationalisierung“ und C „Beratung“ dürfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

5. Publizitätsvorschriften

Die Fördernehmenden haben im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projektes aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Punkt 11.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V der Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

6. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 eingelangt sein.

